

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2020012/2

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>27.02.2020</b> TOP: <b>2.14</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2020012/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>30.01.2020</b>

### Betreff

**Vereinsgründung und Beitritt zum "Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e. V."**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.02.2020: Hauptausschuss	18.02.2020	laut BV
2	27.02.2020: Stadtrat	27.02.2020	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e.V.“ wird zugestimmt.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e. V. bei.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder den Kommunalaufsichten angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.  
(Gemeint sind unter Punkt 3 insbesondere Satzungsänderungen zu Formalien oder ohne weitreichenden materiell-rechtlichen Änderungsgehalt.)

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA

## Darlegung des Sachverhalts / Begründung

### Allgemeines

Wie bereits in der Beschlussvorlage zum Stadtratsbeschluss 18/StR/26/014 vom 13.09.2018 ausgeführt wurde, wurden der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und Zentrale Dienste (BADV) vom 25.01.2016 Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) in Höhe von insgesamt 0,0224%, welche einem Wert in Höhe von 28.632,00 € entsprechen, zugesprochen.

Die Klagen der bisherigen Anteilseigner der FEO gegen den vorausbezeichneten Zuordnungsbescheid wurden zwischenzeitlich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 12.12.2018 (BVerwG 10 C 10.17) zu Gunsten der im Zuordnungsbescheid benannten Kommunen, darunter auch die Stadt Köthen (Anhalt), beschieden.

Ziel der vorliegenden Beschlussvorlage ist es, den aus Sicht der Verwaltung praktikabelsten Weg für den Umgang mit den zugeordneten Anteilen an der FEO aufzuzeigen und die hierzu notwendige Beschlussfassung durch den Stadtrat herbeizuführen.

Der vorliegende Beschlussvorschlag zielt auf die Gründung eines Vereins für kommunale Kleinstanteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) sowie den Beitritt der Stadt Köthen (Anhalt) zu diesem Verein ab.

Damit knüpft diese Beschlussvorlage inhaltlich unmittelbar an den Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) 18/StR/26/014 vom 13.09.2018 an. In der damaligen Sitzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der nachfolgende Beschluss gefasst:

**„Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) stimmt der Bündelung der Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) zu.**

**Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die zukünftige Rechtsform einer Bündelungsgesellschaft bleibt einem späteren Beschluss vorbehalten.“**

### Aktuelle Situation der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) in Torgau

Die 37. Gesellschafterversammlung der FEO am 28.03.2019 war geprägt von Diskussionen zur zukünftigen Organisationsstruktur der FEO sowie zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der FEO einschließlich der Gremienbesetzung.

In der 38. Gesellschafterversammlung der FEO am 21.05.2019 wurde der Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresüberschuss von 2.382.305,88 € und einer Bilanzsumme von 158.171.108,62 € festgestellt, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 genehmigt sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Jahr 2018 beschlossen.

Weiterhin wurde beschlossen den Jahresüberschuss 2018 auf neue Rechnung des Jahres 2019 vorzutragen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages 2018, dem gezeichneten Kapital in Höhe von 127.822.970,30 € und einem Verlustvortrag in Höhe von 7.710.010,15 € weist das Eigenkapital der FEO einen Saldowert in Höhe von 122.495.266,03 € aus.

In der 39. Gesellschafterversammlung der FEO am 01.10.2019 wurde der bis dahin erarbeitete Gesellschaftsvertrag, mit dem Ziel der Beschlussfassung, zur Abstimmung gebracht.

Im Ergebnis der Beschlussfassung war festzustellen, dass die für den Beschluss

erforderliche Mehrheit (75 v. H. der abgegebenen Stimmen) nicht erreicht und der Beschluss somit nicht gefasst wurde. Ursächlich für dieses Beschlussergebnis war die Uneinigkeit einiger Gesellschafter im Hinblick auf die künftige Mandatsverteilung im Aufsichtsrat der FEO.

Im Vorfeld der 40. Gesellschafterversammlung der FEO am 30.01.2020 erfolgten aus diesem Grund diverse Abstimmungsgespräche und entsprechende Anpassungen im Gesellschaftsvertrag, so dass dieser in seiner Neufassung in der Sitzung am 30.01.2020 beschlossen wurde.

Möglich wurde der Beschluss des Gesellschaftsvertrages durch die Einigung der Gesellschafter hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der FEO (künftig 18 anstelle von 16 Aufsichtsräten) und die Art und Weise ihrer Entsendung.

Der künftige Aufsichtsrat der FEO wird sich wie folgt zusammensetzen:

<b>Gesellschafter</b>	<b>AR-Mandate</b>
Stadt Leipzig	4
Stadt Halle	4
Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	1
Stadt Bitterfeld-Wolfen	1
sonstige Gemeinden Sachsen-Anhalt	4
sonstige Gemeinden Sachsen	1
Arbeitnehmersvertreter FEO	3

#### Aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Bündelung der sachsen-anhaltischen Kleinstanteilseigner der FEO

Unabhängig von dem durch die Gesellschafter zu beschließenden Gesellschaftsvertrag der FEO bereitete der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) eine Entscheidungshilfe für die sachsen-anhaltischen Kleinstanteilseigner an der FEO, für die mögliche rechtliche Ausgestaltung der Bündelung der FEO-Anteile vor. Ausgangspunkt waren die identifizierten Rahmenbedingungen.

Zu den wesentlichen Rahmenbedingungen zählen:

- In Folge der Anteilszuordnung werden ca. 64 % der FEO-Anteile durch vier Gesellschafter gehalten (Stadt Leipzig mit ca. 24,7 %, Stadt Halle mit ca. 24,6 %, Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH mit ca. 8,4 %, Stadt Bitterfeld-Wolfen mit ca. 6,3 %).
- Alle übrigen Anteilseigner halten Beteiligungen von jeweils unter 5 %, die Mehrzahl (50 von 66) unter 1 %.
- Weitere sachsen-anhaltische Kommunen (außer die vorab Bezeichneten) halten ca. 30,5 % der FEO-Anteile.
- Weitere sächsische Kommunen (außer Leipzig) ca. 5,6 % der FEO-Anteile.
- Eine große Anzahl an Anteilseignern, mit zum Teil nur kleinen Beteiligungsquoten, bedeutet langwierige Entscheidungsprozesse und hohen Verwaltungsaufwand.
- Dem gegenüber könnten durch eine Bündelung von Anteilseignern Vorteile im Hinblick auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, die Optimierung von Entscheidungsprozessen, die Erleichterung des

- operativen Geschäftes sowie die Sicherung von gemeinsamen Interessen bewirkt werden.
- Ohne eine Bündelung gäbe es für Kleinstanteilseigner kaum Einflussmöglichkeiten auf die künftige Geschäftspolitik der FEO.

Die rechtlich möglichen Bündelungsoptionen „GmbH“, „GmbH als Treuhänder“, „Anstalt des öffentlichen Rechts“ und „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)“ wurden in Absprache mit dem Ministerium für Inneres und Sport - Sachsen-Anhalt (MI LSA) nicht weiter verfolgt. Dem gegenüber wurden die Bündelungsoptionen „Zweckverband“ und „Zweckvereinbarung“ intensiv mit dem MI LSA intensiv erörtert, aber letztlich als nicht praktikabel eingestuft. Ebenso wurde mit dem MI LSA die Bündelungsoption „Eingetragener Verein (e. V.)“ erörtert und letztlich als denkbar und als die zu bevorzugende Option identifiziert.

Als Vorteile der Bündelungsoption „Eingetragener Verein (e.V.)“ sind nachfolgende Sachverhalte zu sehen:

- Beitritte und Austritte sind frei gestaltbar; Kommunen können sich ebenso beteiligen, wie Zweckverbände und Unternehmen in Privatrechtsform.
- Es gibt keine Gewinnerorientierung. Der Verein ist am Gemeinwohl orientiert.
- Es gibt eine Haftungsbeschränkung. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
- Es herrscht eine hohe Akzeptanz dieser Rechtsform bei Aufsichtsbehörden. Im Kontext dieser Betätigung sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich.
- Die Wahl der Rechtsform ermöglicht auch bundeslandübergreifende Konstellationen.

Als Nachteile der Bündelungsoption „Eingetragener Verein (e.V.)“ sind lediglich die Kostenpflicht der Eintragung im Vereinsregister und die Anzeige- und Kostenpflicht bei Änderung der Vereinssatzung zu benennen.

Der Mitgliedsbeitrag für den zu gründenden Verein würde nach einer ersten Überschlagsberechnung des SGSA, welche sich auf den Aufwand für die jährlichen Mitgliederversammlungen und die Anzahl der Mitglieder stützt, zwischen 20 und 50 € je Vereinsmitglied betragen.

Nach eingehender Information und Einschätzung der Sachlage schlägt die Verwaltung in Übereinstimmung mit dem SGSA vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.“ wird zugestimmt.**
- 2. Die Stadt Köthen (Anhalt) tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. bei.**
- 3. Der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder den Kommunalaufsichten angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.**

Gemeint sind unter Punkt 3 insbesondere Satzungsänderungen zu Formalien oder ohne weitreichenden materiell-rechtlichen Änderungsgehalt.

Ein Entwurf der Satzung des Vereins der Kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e. V. findet sich in der **Anlage 1** sowie ein Entwurf für die Beitragsordnung des Vereins in **Anlage 2** zu dieser Vorlage.



**Anlage1\_Vereinssatzung\_ENTWURF.pdf**



**Anlage2\_BeitragssatzungVerein\_ENTWURF.pdf**